

Zeitschrift: Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres
Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band: 15 (1917)
Heft: 9

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Jahrgang XV

Schweizerische

15. September 1917

Geometer-Zeitung

Revue suisse des Géomètres

Zeitschrift des Schweiz. Geometervereins

Organ zur Hebung und Förderung
des Vermessungs- und Katasterwesens

Redaktion: Prof. J. Stambach, Winterthur

Expedition: Buchdruckerei Winterthur vorm. G. Binkert

Jährlich 12 Nummern
und 12 Inseratenbulletins

No. 9

Jahresabonnement Fr. 4.—
Unentgeltlich für Mitglieder

Wer ist zur Einsicht in das Grundbuch berechtigt?

Von Professor Dr. H. Leemann, Zürich.

„Das Grundbuch ist öffentlich“, verkündigt das schweizerische Zivilgesetzbuch in Art. 970, Abs. 1. Dieser Grundsatz entspricht dem Zwecke der Grundbucheinrichtung, die an den Grundstücken bestehenden Rechtsverhältnisse im Interesse der Verkehrssicherheit klarzulegen. Die Einsichtnahme in das Grundbuch muss daher gestattet sein, um so mehr, als sein Inhalt gegenüber gutgläubigen Dritten als richtig und vollständig gilt (Art. 973) und die Kenntnis des Grundbuchinhaltes fingiert wird (Art. 970, Abs. 3). Indessen ist die Einsicht nicht völlig freigegeben, sondern nach Art. 970, Abs. 2, subjektiv und objektiv beschränkt, subjektiv insofern, als sie nur demjenigen gestattet ist, der ein Interesse glaubhaft (d. h. wahrscheinlich) macht, objektiv insofern, als sie nur insoweit beansprucht werden kann, als das Interesse reicht*. Unter dieser Voraussetzung kann der

* Diese Beschränkung des Rechts auf Einsicht besteht auch hinsichtlich der Protokolle der Betreibungs- und Konkursämter (Schweiz. Konkursgesetz, Art. 8, Abs. 2) und der Viehverschreibungsprotokolle (Verordnung betreffend die Viehverpfändung vom 25. April 1911, Art. 11). Dagegen ist die Einsicht in das Güterrechtsregister (Zivilgesetzbuch Art. 251, Abs. 2), das Eigentumsvorbehaltsregister (Verordnung betreffend die Eintragung der Eigen-